



**Postulat von Emil Schweizer und Esther Monney
betreffend Wiedereinführung eines gedruckten Amtsblattes mit Marktblatt
vom 7. August 2023**

Die Kantonsratsmitglieder Emil Schweizer, Neuheim, und Esther Monney, Unterägeri, sowie 14 Mitunterzeichnende haben am 7. August 2023 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen, eine öffentliche Ausschreibung zu machen zur Suche eines Unternehmens, welches ein Papier-Amtsblatt mit Marktblatt und der Möglichkeit für Gemeinden, Vereine und Non-Profit-Organisationen kostenlos Veranstaltungen zu publizieren, herausgibt. Es bleibt dem Unternehmen überlassen, wie es den Vertrieb organisiert und die Herausgabe finanziert. Dem Kanton sollen dadurch keine Kosten entstehen, er darf aber auch keine Konzessionsgebühren erheben. Der Kanton liefert die amtlichen Mitteilungen kostenlos an das Unternehmen.

Begründung:

Das Zuger Amtsblatt in seiner neuen Form findet in der Bevölkerung keinen Anklang. Dass das sogenannte P-Amtsblatt auf der Gemeinde- oder Stadtverwaltung abgeholt werden muss, ist eine Zumutung und die Qualität dieser Scheinlösung ist unterirdisch schlecht.

Der Regierungsrat hat zwar stets betont, dass er ein P-Amtsblatt ohne Marktblatt will. Aus dem Bericht der vorberatenden Kommission, wie auch aus der Debatte im Kantonsrat, ging aber klar hervor, dass eine Mehrheit ein P-Amtsblatt mit Marktblatt wünscht, wenn sich ein Anbieter dafür finden lässt.

Ende 2022 verschwand das seit über 120 Jahren jedem Zuger vertraute Amtsblatt, was in breiten Teilen der Bevölkerung grossen Unmut auslöste. Dies verwundert nicht, betrug doch die Anzahl Abonnentinnen 2021 über 13 000 gegenüber gerade mal 364 Abonnenten der seit 2013 erhältlichen online Version.

2020 nahm der Kanton zudem über 220 000 Franken Konzessionsgelder ein, heute bezahlt er für die unbefriedigende Papiervariante unglaubliche 173 000 Franken.

Nach Ansicht der Postulanten braucht es keine erneute Änderung des Publikationsgesetzes (BGS 152.3), ist doch die gesetzliche Grundlage bereits gegeben:

§ 7a Abs. 2:

Der Regierungsrat kann die Publikation des E-Amtsblatts und des P-Amtsblatts gemeinsam oder separat durch Vertrag Dritten übertragen.

§7b Abs. 5:

Das P-Amtsblatt kann neben dem amtlichen Teil auch einen nichtamtlichen Teil mit Anzeigen enthalten («Marktblatt»).

Mitunterzeichnende

Alaj Drin, Cham

Arnold Jost, Unterägeri

Brunner Philip C., Zug

Grob Erich, Cham

Kretz Patrik, Risch

Küng Hans, Baar

Mösch Jean Luc, Cham

Reichmuth Marc, Steinhausen

Riboni Michael, Baar

Risi Adrian, Zug

Röösli Patrick, Zug

Schriber-Neiger Hanni, Risch

Werner Thomas, Unterägeri

Wenzin Widmer Brigitte, Cham

Wiser Raphael, Oberägeri

Zimmermann Gibson Tabea, Zug